



MGEPA Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

Präsidentin des Landtags  
Frau Carina Gödecke MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

**Kleine Anfrage 1569 des Abgeordneten Torsten Sommer,  
PIRATEN, „Handel mit Rezeptdaten auch in NRW?“  
LT-Drucksache 16/3840**

19. September 2013

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage 1569  
im Einvernehmen mit dem Minister für Inneres und Kommunales wie  
folgt:

#### **Vorbemerkung der Landesregierung**

Die Landesregierung nimmt die Presseberichterstattung mit den  
Hinweisen zum Handel mit Daten im bayerischen Gesundheitswesen,  
insbesondere im Apothekenbereich, für NRW sehr ernst.

Nach der Pressemitteilung des Bayerischen Landesamtes für  
Datenschutzaufsicht (BayLDA) vom 20. August 2013 hat es allerdings  
im Januar 2013 die Überprüfung des Apothekenrechenzentrums VSA  
GmbH in München (VSA) abgeschlossen und keine  
datenschutzrechtlichen Verstöße festgestellt.

Horionplatz 1  
40213 Düsseldorf  
[www.mgepa.nrw.de](http://www.mgepa.nrw.de)

Telefon +49 211 8618-4300  
Telefax +49 211 8618-4550  
[barbara.steffens@mgepa.nrw.de](mailto:barbara.steffens@mgepa.nrw.de)

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien 704, 709  
und 719 bis Haltestelle  
Landtag/Kniebrücke

### **Frage 1**

**Welche Unternehmen handeln in NRW mit Rezeptdaten, Patientendaten, anderen Daten aus dem Gesundheitswesen?**

### **Frage 2**

**Wie kontrolliert das MGEPA die Einhaltung von Datenschutzstandards bzw. des Bundesdatenschutzgesetzes und stellt damit eine echte Anonymisierung sicher?**

Die Fragen 1 und 2 werden zusammen beantwortet.

Da diese Fragen den Bereich der Datenschutzaufsicht berühren, ist die Zuständigkeit des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI) gegeben, dessen Aufgabe es ist, über die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in Nordrhein-Westfalen zu wachen. Er schützt die Bürgerinnen und Bürger davor, dass sie durch die Verarbeitung personenbezogener Daten in unzulässiger Weise in ihrem Recht auf informationelle Selbstbestimmung beeinträchtigt werden.

Der unmittelbar vom Landtag gewählte LDI ist als unabhängige Behörde keinem Ressort zugeordnet und nicht Teil der Landesregierung. Der LDI wird tätig, wenn Anhaltspunkte für eine Verletzung der datenschutzrechtlichen Vorschriften vorliegen.

Grundregelungen für die Zulässigkeit der Verarbeitung von Rezeptdaten durch Apothekenrechenzentren enthält § 300 SGB V. Nach Abs. 2 S. 1 SGB V können die Apotheken und weitere Anbieter von Arzneimitteln zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach Absatz 1 dieser Vorschrift Rechenzentren in Anspruch nehmen. Diese Zentren dürfen die Daten für im Sozialgesetzbuch bestimmte Zwecke und nur in einer auf diese Zwecke ausgerichteten Weise verarbeiten und

nutzen, soweit sie dazu von einer berechtigten Stelle, also etwa einer Apotheke, beauftragt worden sind (§ 300 Abs. 2 S. 2 HS 1 SGB V).

Anonymisierte Daten dürfen allerdings auch für andere Zwecke verarbeitet und genutzt werden (§ 300 Abs. 2 S. 2 HS 2 SGB V).

Soweit die für andere Zwecke verarbeiteten oder genutzten Daten so verändert sind, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Daten von natürlichen Personen nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können, handelt es sich um anonymisierte Daten (s. § 3 Absatz 6 BDSG).

Inwieweit für andere Zwecke tatsächlich ausschließlich anonymisierte Daten verarbeitet und genutzt werden, wird lt. Auskunft des LDI derzeit vom LDI bezogen auf ein konkretes Apothekenrechenzentrum mit Sitz in NRW geprüft.

### **Frage 3**

**Hält das MGEPA die zur Zeit geltende Gesetzgebung zum Handel mit Daten aus dem Gesundheitssystem für ausreichend?**

Es liegen zurzeit keine Erkenntnisse vor, die auf eine Gesetzeslücke bei den Vorschriften für den Handel mit Gesundheitsdaten schließen lassen.

### **Frage 4**

**Welchen Vorteil hat der einzelne Versicherte vom Handel mit seinen Daten?**

Die Bewertung möglicher Vorteile eines nicht gesetzeskonformen Datenhandels durch die Landesregierung ist obsolet.

**Frage 5**

**Wie stellt das MGEPA sicher, dass Daten aus dem Gesundheitswesen nicht den Bereich deutscher Datenschutzbestimmungen verlassen?**

Die Sicherstellung, dass Daten aus dem Gesundheitswesen nicht den Bereich deutscher Datenschutzbestimmungen verlassen, ist nicht Aufgabe des MGEPA.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Barbara Steffens', with a stylized flourish at the end.

Barbara Steffens